

Satzung

Gliederung:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins
3. Mitglieder des Vereins
4. Beitrag
5. Vorstand
6. Mitgliederversammlungen
7. Satzungsänderung / Vereinszweck
8. Austritt aus dem Verein
9. Auflösung des Vereins
10. Inkrafttreten der Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Hengen“ e.V. (BI). Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemarkung Beselich.

2. Zweck des Vereins

2.1.1. Die BI verfolgt das Ziel, sich für die Erhaltung und Entwicklung, des Naturschutzes und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna, um die Region Hengen, einzusetzen.

2.1.2. Der Verein fördert den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erhaltung des Lebensraumes der dort wohnenden Bevölkerung.

2.1.3. Erhalten der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe.

2.1.4. Mitwirken bei Planungs- und Entscheidungsprozessen, die Bedeutung für die Entwicklung des Erholungsgebietes „Hengen“ haben.

2.2.1. Die BI ist parteiunabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3.1. Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4.1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.1. Nachgewiesene, zweckgebundene Auslagen werden erstattet, soweit die Finanzsituation der BI dies zulässt.

2.6.1. Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Vergabe von Gutachten- und Forschungsaufträgen,
- Vergabe von rechtlichen Beurteilungen,
- Diskussionsrunden und Begehungen zur Feststellung der Beeinträchtigung der Lebensqualität vieler Bürger und Bürgerinnen sowie der Gesundheit von Mensch und Tier und der Auswirkung auf Landwirtschaft und Wasserversorgung bei einer Veränderung der Nutzung des Gebietes Hengen,
- Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Erhaltung des Lebensraumes Hengen befasst bzw. zustimmungspflichtig sind
- Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse.

3. Mitglieder des Vereins

Mitglied der BI kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen der BI bekennt und die Satzung anerkennt. Über die schriftlich einzureichende Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

4. Beitrag

4.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4.2. Spenden, Zuschüsse, Fördergelder sind willkommen.

4.3. Aus den Spenden, Zuschüssen und Fördergeldern und nur nötigenfalls durch Beiträge werden entstehende Ausgaben abgedeckt. Eine jährliche Kontrolle der Einnahmen, Ausgaben und des Kassenbestandes zum Ende des Geschäftsjahres ist durch zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer durchzuführen.

4.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Vorstand

5.1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassenverwalter(in)
- Schriftführer (in)

5.2. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand einen zeitweiligen Beirat / Ausschuss / Arbeitsgruppen zur Erfüllung dieser Aufgaben berufen.

5.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

5.4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer müssen Mitglieder der BI sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zu Neuwahlen weiter.

5.5. Vorstandsmitglieder, die gegen die Interessen der BI handeln, können auch während Ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.

6. Mitgliederversammlungen

6.1. Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) statt, zu welcher der Vorstand zwei Wochen vorher auf elektronischem Weg sowie dem gemeindlichen Wochenblatt Beselich einlädt, einschließlich Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.2. Außerordentliche MV werden vom Vorstand einberufen, wenn es den Erfordernissen entspricht und im Sinne des Vereins ist.

6.3. Zu Beginn der MV ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu erfassen.

6.4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6.5. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.

6.6. Über den Ablauf der MV ist durch den/die Schriftführer(in) ein Protokoll anzufertigen.

Ist der/die Schriftführer(in) verhindert, so ist ein(e) Schriftführer(in) aus der MV zu wählen.

7. Satzungsänderung / Vereinszweck

Zur Änderung der Satzung und des Zweckes der BI ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung der BI ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.

8. Austritt aus dem Verein

8.1. Ein Austritt aus der BI kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

8.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der BI verstößt.

8.3. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft als erloschen erklären, wenn ein Beitragsverzug länger als ein Jahr andauert.

8.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

9. Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung der BI ist dem Amtsgericht anzuzeigen, wenn der Verein als e.V. eingetragen ist.

9.2. Bei Auflösung des e.V. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das verbleibende Vermögen, nach Begleichung aller eingegangener finanzieller Verpflichtungen und Verauslagungen, den Kindergärten der Gemeinde Beselich und der Stadt Runkel nach

Anteilen der Mitglieder (Wohnortzugehörigkeit) zugeführt. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

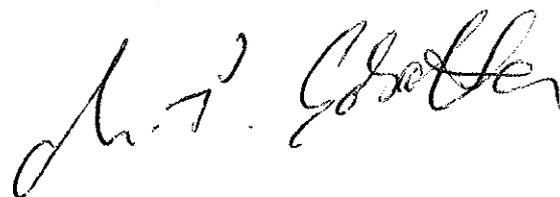
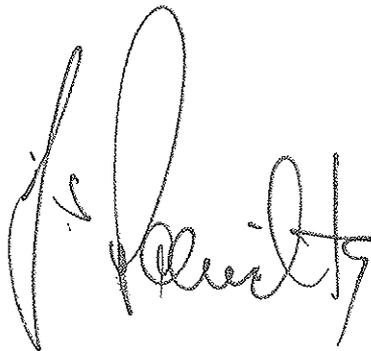
9.3. Die Vereinsauflösung kann nur mit einem 3/4 Mehrheitsbeschluss, der bei der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.4. Die Liquidation kann nur durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vollzogen werden.

10. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung der BI wurde am 31.07.2017 beschlossen. Sie gilt mit diesem Tag für die BI als verbindlich.

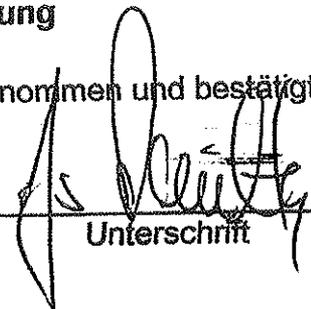
Unterschriften:



Unterschriftenbeglaubigung

Mit den Unterschriften wird das Amt im Vorstand angenommen und bestätigt.

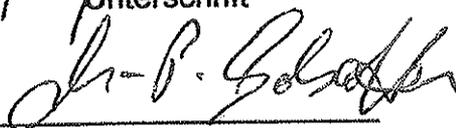
1. Vorsitzender : Josef Schulte
Panrasen 6
65614 Beselich-Schubbach


Unterschrift

2. Stellv. Vorsitzende: Anke Möller
Eschenauer Str. 22
65614 Beselich-Schubbach


Unterschrift

3. Schriftführer: Michael-Peter Sobotta
Weidenhof
65614 Beselich-Schubbach


Unterschrift

4. Kassenverwalter: Ernst Jäger
Panrasen 1
65614 Beselich-Schubbach


Unterschrift

Es wird öffentlich beglaubigt, dass die vorstehenden Unterschriften von folgenden Personen eigenhändig vor mir vollzogen worden sind:

Zu 1. Josef Schulte, geb. am 19.03.1957, wohnhaft Panrasen 6,
in 65614 Beselich-Schubbach

Zu 2. Anke Möller, geb. am, 21.03.1977 wohnhaft Eschenauer Str. 22,
in 65614 Beselich-Schubbach

Zu 3. Michael-Peter Sobotta. geb. am 10.06.1960, wohnhaft Weidenhof
in 65614 Beselich-Schubbach

Zu 4. Ernst Jäger, geb. am 28.03.1949., wohnhaft Panrasen 1,
in 65614 Beselich-Schubbach.

Die Unterzeichner sind dem stellv. Ortsgerichtsvorsteher
persönlich bekannt.

Tgb.-Nr. 168/2017
GebO.: Anl. Nr. 1

65614 Beselich, den 01. August 2017

Gebühr: 24,00 €

Stellv. Ortsgerichtsvorsteher



